



# **Allgemeiner Fernwärmetarif**

**der**

**Stadtwerke Schwentimental GmbH**

**Gültig ab 1. Januar 2026**

Anlage zu den Allgemeinen Bedingungen  
für die Versorgung mit Fernwärme  
der Stadtwerke Schwentimental GmbH

Die Stadtwerke Schwentinental GmbH (SWS) bietet die Versorgung mit Fernwärme zu den Bestimmungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)“ vom 20. Juni 1980 einschließlich der „Ergänzenden Bestimmungen“ und der „Anlage zu den Ergänzenden Bestimmungen“ an.

## 1. Allgemeines

Der Allgemeine Tarif besteht aus dem Verbrauchspreis für die bezogene Wärmeenergie, dem CO<sub>2</sub>-Arbeitspreis, dem Grundpreis für die Bereitstellung der Wärmeleistung und des Netzes sowie einem Verrechnungspreis.

## 2. Verbrauchspreis

Der Verbrauchspreis wird berechnet auf die bezogene und gemessene Wärmeenergie (MWh), die sich aus der Durchflussmenge und der Temperaturdifferenz ergibt.

Der Verbrauchspreis beträgt **138,00 €/MWh zzgl. 19 % MwSt. = 164,22 €/MWh.**

## 3. CO<sub>2</sub>-Arbeitspreis

Zum Verbrauchspreis wird der jeweils gültige CO<sub>2</sub>-Arbeitspreis (MWh) hinzugerechnet.

Der CO<sub>2</sub>-Arbeitspreis beträgt **16,67 €/MWh zzgl. 19 % MwSt. = 19,84 €/MWh.**

Dieser wird mit Wirkung zum 01.01. eines jeden Jahres neu berechnet. Die Formel und Berechnung entnehmen Sie der öffentlichen Bekanntgabe CO<sub>2</sub>-Preis.

## 4. Grundpreis

Der mengenabhängige Grundpreis ist im Verbrauchspreis enthalten.

## 5. Verrechnungspreis

Der Verrechnungspreis ist das Entgelt für die Kosten der Messung, der Verrechnung und des Inkassos. Er wird zurzeit nicht erhoben.

## 6. Sonstige Bestimmungen

- Die für die Abrechnung notwendigen technischen Voraussetzungen für den Einbau der Mess- und Steuereinrichtungen sind vom Kunden zu schaffen. Dies gilt auch zur Wahrung des technischen Fortschritts.
- Zählerablesung und Verbrauchsabrechnung erfolgen in der Regel einmal jährlich. Es werden monatliche Abschläge nach dem voraussichtlichen Verbrauch erhoben. Eine Änderung der Ables- und Abrechnungszeiträume bleibt vorbehalten.
- Die Allgemeinen Tarife werden nach Bekanntmachung wirksam.
- Diese Fassung des Allgemeinen Tarifs tritt ab 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Tarife vom 1. Januar 2025 außer Kraft

**Stadtwerke Schwentinal GmbH**  
**Der Geschäftsführer**

Beratung und Auskunft in allen Tarifangelegenheiten erhalten Sie in unserem Kundencenter, Seebrooksberg 1, 24222 Schwentinal, Tel. 0431-2208241-0 oder per E-Mail: [info@stadtwerke-schwentinal.de](mailto:info@stadtwerke-schwentinal.de). Informationen erhalten Sie auch im Internet unter [www.stadtwerke-schwentinal.de](http://www.stadtwerke-schwentinal.de).